



B. 937.

Licitations-Bekanntmachung.

Nr. 11579.

Ueber die converse Herstellung einer Strecke von der Linde No. 18 bis 52 an der zur Umfahrung des Platschberges höchsten Orts bewilligten Straße durch das Zirknizthal. (2)

Hierbey werden über Rückbehalt der Grundablosungen und Regiefosten pr. 588 fl. 24 fr. folgende Gegenstände an die Mindestfordernden hintan gegeben.

a) Die Beschotterung mit gröberem und Ueberzug derselben mit feinerem Schotter sammt Schlägelung der größeren Steine, im cubischen Maße von 1932 Klafster, jede zu 38 fr., mit 1223 fl. 36 fr. C. M.

b) Die Erzeugung und Verführung von 30914 Truhen gröberem und 15462 Truhen feinerem Schotter zu 30 fr. C. M., mit 23188 fl. — fr. C. M.

Licitations-Bedingnisse sind folgende.

1stens. Das Beschotterungs-Materiale muß von jenen Orten, die den Contrahenten angezeigt werden, genommen, rein erzeugt, in regelmäßige große, prismatische Haufen geschichtet, und erst dann, wenn man mit Fertigstellung der Steingrundlage vorgerückt, und obige Haufen wegen Berechnung des cubischen Maßes abgemessen seyn werden, in 9 Cubikschuh messenden Truhen, deren jede in dem inwendigen Lichte 3 Schuh lang, 3 Schuh breit und 1 Schuh hoch seyn muß, auf die Steingrundlage verführt werden.

2stens. Der Schotter kann nicht willkürlich und Anfangs nicht nach der ganzen Straßenbreite, sondern muß nur aus der Mitte derselben nach jeder der beyden Seiten 5 Schuh breit angeführt, und in der Mitte 5 Zoll hoch aufgeschichtet werden.

Diese Höhe von 5 Zoll vermindert sich gegen die beyden 5 Schuh breiten Seiten nach einer schiefen Fläche und läuft am Ende derselben aus.

Ueber diese Beschotterung muß eine zweyte gleichfalls mit gröberem Schotter nach der ganzen Breite sogleich vorgenommen werden, daß sie nach der Mitte 6 Zoll und an dem beyderseitigen Straßenrande 5 Zoll Höhe erhält. Sobald diese Beschotterung zum Theil festgefahren und ausgeglichen seyn wird, muß solche mit feinerem Schotter oder gröberem Sande nach der ganzen Breite 4 Zoll hoch überzogen werden.

3stens. Die Contrahenten müssen sich den zur Erzeugung und Zerschlägelung des Schotters, wie nicht minder zur Beschotterung der Steingrundlage benötigten Arbeitszeug selbst beschaffen, ohne von dem Fonde eine Vergütung anprechen zu können.

4stens. Die Vorrichtung des Schotters muß auf die ad primum bewirkte Art, gleich nach der Licitacion beginnen, und die Straßenherstellung nach der ad 2dum beschriebenen Weisung, so bald ein Theil der Steingrundlage fertig seyn wird, vorgenommen werden.

5stens. Die Licitacion wird am 31. August 1825 in dem, im Marburger Kreise in den Windisch-Bücheln liegenden Orte St. Eghdi um 9 Uhr Vormittag abgehalten werden.

6stens. Steht das Erkenntniß über die Güte, Echtheit und Annehmbarkeit

der geleisteten Arbeiten und des gelieferten Materials ausschließlich der k. k. Provinzial-Baudirection ohne Berufung auf ein anderes technisches Erkenntniß zu, und der Unternehmer hat sich diesem Erkenntniße mit dem Bepfahle vertragsmäßig zu unterziehen, daß, wenn der eine oder der andere der angeführten Gegenstände nach dem Befunde der k. k. Baudirection nicht ganz der vorgeschriebenen Art entsprechend hergestellt werden sollte, er sich über das Mangelnde die Einleitung einer neuen Licitation ganz auf seine Kosten und Gefahr gefallen lasse.

7 tens. Jeder, der an der Versteigerung Theil nehmen will, muß als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey Anfang der Versteigerung entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem euramäßigen Werthe erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Licitationscommission nach den Vorschriften des § 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geprüfte und als bewährt bestätigte fidejussorische Sicherstellungsacte beybringen.

Die erledigte Caution wird dem Ersteher nach beendeter, und von der Baudirection gut befundener Arbeit, den übrigen Mitlicitanten aber gleich nach geschlossener Versteigerung wieder rückgestellt werden.

8 tens. Hinsichtlich der Zahlungen wird bedungen, daß nach Beendigung eines jeden sechsten Theiles, das Sechstel des erstandenen Betrages, mit Ausnahme des letzten Sechstels, aber erst über vorausgegangene Untersuchung und befundene Zweckmäßigkeit der Arbeitsleistung, gegen gestämpelte und von dem bauführenden Inspector oder Ingenieur coramifirte Quittung bey dem k. k. Kreisamte zu Marburg bezahlt werden wird.

9 tens. Wird sich die hohe Subernial-Bestätigung des Licitationscontractes ausdrücklich vorbehalten.

10 tens. Der Ersteher ist von seiner Seite gleich nach gefertigtem Licitations-Protocoll nicht mehr berechtigt zurück zu treten.

Im Falle der Ersteher sich weigert, den schriftlichen Contract zu unterfertigen, vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle desselben.

Es muß dazu auf Kosten des Erstehers der classenmäßige Stempel bedeckt werden, und das Aerarium hat die Wahl, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratifizirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitation auszuschreiben und vorzunehmen, und sich hinsichtlich der Differenz des neuen Anbothes zum früheren an der Caution zu erhehlen.

11 tens. Sollte aber der neue Anboth keines Erlazes bedürfen, oder die Caution derselben übersteigen, so wird die Caution oder der Rest derselben eingezogen.

Diese neue Licitation auf Gefahr und Kosten des Contrahenten soll auch dann Statt finden, wenn der Ersteher nach dem errichteten Contracte ein oder die andere Contractsbedingniß nicht pünctlich zuhält, wo sodann dem Aerarium das Recht zustehen wird, wegen einer hieraus entstehenden Venachtheilung bey nicht ausreichender Caution auch an dem übrigen ganzen Vermögen des Erstehers, welcher keine, wie immer geartete Entschädigung anzusprechen hat, den Regreß zu erhehlen.

K. K. Provinzial-Baudirection: Grätz am 4. July 1825.

## K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der nieder-österreichischen Religionsfondsherrschaften Scheibbs und Garing.

Am 12. September 1825 Vormittags um 10 Uhr werden nachbenannte Realitäten, nach dem Durchschnitte der baren Abfuhrn während der Jahre 1815 bis einschließig 1824 veranschlaget, in dem Rathssaale der k. k. nied. österr. Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

I. Die nied. österr. Religionsfondsherrschaft Scheibbs.

Diese Herrschaft liegt in dem Viertel D. W. W., an der sogenannten Eisen-Commerzial-Strasse. Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist: Fünf und Bierzig Tausend Acht Hundert Drey und Achtzig Gulden Conventions-Münze.

Ihre vorzüglichen Bestandtheile sind:

Erstens. An Gebäuden:

- a) das herrschaftliche Schloß im Markte Scheibbs, in demselben sind: ein Keller auf 600 Eimer, ein geräumiger Pferde- und Rühestall, zwey gewölbte Schüttkästen und mehrere Futterbehältnisse;
- b) das Dienerhaus, worin die Landgerichts-Arreste sind;
- c) eine Scheuer auf dem herrschaftlichen Hofgartengrunde jenseits der Erlauf;
- d) das ehemahlige Mauthhaus außer Neustift, an der Eisenstrasse;
- e) das Halterhaus im herrschaftlichen Klauswalde.

Zweytens. An Grundstücken:

- a) 30 Joch 1203 Quadrat-Klafter Aecker;
- b) 1 = 318 = Gärten;
- c) 113 = 1444 = Wiesen.

Drittens. An Waldungen:

620 Joch 520 Quadrat-Klafter.

**Viertens. Die Grundherrlichkeit:**

- a) über 589 unterthänige Häuser in den Aemtern Scheibbs, Struden, Puchberg, Heuberg, Jesnitz, Ruprechtshofen und Oberndorf;
- b) über 376 Ueberländgewähren.

**Fünftens. An Körnerzehenten:**

- a) den ganzen Feldzehent von 221  $7/8$  Joch, zwey Drittel von 12  $3/4$  Joch, den halben von 84  $3/8$  Joch, ein Drittel von 948  $4/8$  Joch, und ein Sechstel von 11 Joch, in der Pfarre Oberndorf;
- b) den ganzen Feldzehent von 100  $1/4$  Joch, zwey Drittel von 16 Joch, den halben von 73 Joch, ein Drittel von 2770  $2/4$  Joch, und ein Sechstel von 99 Joch, in der Pfarre Ruprechtshofen.
- c) an Sackzehenten unter der Benennung, Smäuer, Hagerzehent, dann Scheibbsfer und Ruprechtshofer Pfarrzehent:

14	Mehen	7	m.	Weizen;
649	"	5 $3/4$	"	Korn;
—	"	15 $3/4$	"	Gerste, und
937	"	9 $1/4$	"	Hafer;

- d) an dem sogenannten Säusensteiner und Badner Sackzehente;
- |    |       |         |    |         |
|----|-------|---------|----|---------|
| 8  | Mehen | 4 $2/4$ | m. | Weizen; |
| 80 | "     | 15      | "  | Korn;   |
| 2  | "     | 8       | "  | Gerste; |
| 94 | "     | 8 $2/4$ | "  | Hafer.  |

**Sechstens. An Geld-, Natural- Diensten und sonstigen Bezügen:**

- a) im Gelde: 6 fl. E. M., und 2564 fl. 25  $1/4$  fr. W. W.;
- b) Vogt- und Forsthafer: 256 Mehen 12  $2/4$  m. Hafer;
- c) Dienstkörner: 2 Mehen — m. Weizen;

37	"	6 $2/4$	"	Korn, und
65	"	3 $2/4$	"	Hafer;

- d) das Veränderungs- Pfundgeld von den obenerwähnten Unterthansbesitzungen und Ueberländern, mit Ausnahme der im Burgfrieden des Marktes Scheibbs befindlichen Häuser und Ueberlände, von denen der Herrschaft nur die Hälfte gebühret.

**Siebtens. Besondere Gerechtsame:**

- a) die Orts- Polizen- und Conscriptions- Obrigkeit in den Pfarren Scheibbs, Oberndorf, St. Georgen an der Lais und St. Anton an

der Jesnitz, dann die Ortsobrigkeit über das Dorf Königstetten bey Kimmelbach, dann das Landgericht in den Herrschaften Scheibbs und Gaming;

b) die hohe und niedere Jagd in den herrschaftlichen sowohl, als auch in den innerhalb des Jagdbezirkes liegenden, fremden Unterthansbesitzungen;

c) die Fischerey in der großen Erlauf, in einer Strecke von beyläufig 2000 Klaftern von dem Dorfe Heuberg bis zu der sogenannten Beutenburg, dann in dem Jesnitzer Bache und in den kleinen Nebenwässern;

d) den Tag und das Umgeld in Scheibbs und in Oberndorf.

## II. Die nied. österr. Religionsfondsherrschaft Gaming.

Diese Herrschaft liegt in dem Viertel O. B. W., gleichfalls an der sogenannten Eisen-Commerzial-Straße. Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist: Acht und Siebenzig Tausend Fünf Hundert und sechs Gulden Conventions-Münze.

Ihre vorzüglichen Bestandtheile sind:

### Erstens. An Gebäuden.

a) Im Markte Gaming das Schloß oder vormahlige Karthäuser-Stiftsgebäude, von großem Umfange, sammt den Wirthschaftsgebäuden;

b) der sogenannte Widenhof, oder der gewesene Stiftsmeierhof, ober dem Schlosse an der Straße;

c) der Ziegelofen mit einem Wohnhause für den Ziegelmacher;

d) drey große Tavernen, nämlich zu Gaming, zu Langau und zu Neuhaus. Zu Neuhaus ist die Capelle, die dermahl als Ortskirche verwendet wird, gleichfalls ein Eigenthum der Herrschaft Gaming;

e) drey Forsthäuser für die Revier-Förster, nämlich im Seehofe bey Lung, im Lackenhofe und zu Neuhaus;

f) eine Sägmühle mit einer Ladenhütte, ein Wohngebäude für Holzknechte, die vormahlige kleine Caserne, und ein Trifsthaus zu Neuhaus;

g) zwey Schankhäuser an der Grestnerstraße;

h) die Schwaighütte nebst Stallung auf der Herrnalpe, und

i) zwey Holzknechtshäuser in dem Rothwalde.

### Zweitens. An Grundstücken:

a) 49 Joch 787 Quadrat-Klafter Aecker;

b) 6 „ 490 „ „ Gärten;

c) 288 „ 1266 „ „ Wiesen;

d) 1030 „ 851 „ „ Luthweiden.

Drittens. An Waldungen:

31,270 Joch 851 Quadrat-Klafter.

Viertens. Die Grundherrlichkeit:

über 292 unterthänige Häuser im Markte Gaming, im Amte Lunz und in verschiedenen Rotten, dann gehören 94 Ansiedler in den aufgelösten Meierereyen in Nestelberg, Lackenhof, Seehof, Langau und in dem Convent-Garten, hierher; eben so: 4 Gewähren auf Wasserwehren in Lunz.

Fünftens. An Zehnten:

a) an Sackzehnten von dem größten Theile der herrschaftlichen Unterthanen, und zwar:

24	Megen	1 7/8 m.	Weizen;
293	"	10 6/8 "	Korn;
32	"	10 3/8 "	Gerste;
561	"	1 4/8 "	Hafer.

Ferner von 18 Unterthanen der Herrschaft Scheibbs am Puchberge:

2	Megen	9 2/4 m.	Weizen;
21	"	15 2/4 "	Korn;
—	"	4 2/4 "	Gerste;
45	"	15 "	Hafer.

b) Den Feldzehent von 42 Häusern.

Sechstens. An Geld-, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen.

a) im Gelde: 2056 fl. 31 1/4 fr. W. W.;

b) 939 Pfund 22 Loth Schmalz;

c) Dienstkörner: 7 1/2 m. Korn, 113 Megen 8 2/4 m. Hafer;

d) Das Laudemium, Mortuarium, dann die übrigen Grundbuchs- und die adelichen Richteramts-Taxen.

Siebentes. Besondere Gerechtsame:

a) die Ortsobrigkeit über sämtliche herrschaftliche Unterthanen und die Conscriptions-Obrigkeit in den Pfarrbezirken Gaming, Lunz, Lackenhof und Neuhaus;

b) die hohe und niedere Jagd, und

c) die Fischerey in dem ganzen herrschaftlichen Bezirke, zu den Fischwässern gehören insbesondere: die drey Seen bey Lunz, die zusammen 139 Joch 662 Quadrat-Klafter messen;

d) das Forstrecht, eine Siebigkeit, die die Unterthanen von jeder in

- ihren eigenthümlichen Waldungen zum Verkaufe geschlagenen Kloster  
Holzes, entrichten müssen;
- e) das Tag- und Umgeld in dem herrschaftlichen Bezirke;
  - f) die Benützung der Gyps-Steinbrüche daselbst.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizen geeignet ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs- Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kund gemachte, allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und nied. österr. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beyzubringen.

Der Ersteher der Herrschaft Scheibbs hat das Drittel des Kauffschillings, wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. Conv. Münze übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte; der Ersteher der Herrschaft Gamsing, aber das Drittel des Kauffschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittel oder verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage gerechnet, von welchem die erkaufte Herrschaft mit Vortheil und Lasten an ihn übergethet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. der obigen Realitäten, können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Präsidial-Bureau der k. k. nied. österr. Landesregierung eingesehen werden, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden können.

Wien am 21. July 1825.

Von der k. k. n. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

# K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Cameralherrschaft Haus und Gröb-  
ming in Steyermark.

Am 5. September 1825 Vormittags um 10 Uhr wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Landesguberniums die Cameralherrschaft Haus und Gröbming, mit Inbegriff der 5 Hauserschen Unterthanen, einer wieder-  
hohnten öffentlichen Versteigerung unterzogen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist: Dreyßig Tausend vier Hundert fünf und zwanzig Gulden, sieben und zwanzig Kreuzer Con-  
ventionsmünze.

Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Judenburg Kreis an der  
Poststraße von Steinach nach Salzburg.

Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind:

a. An Gebäuden.

1) Das Amtshaus, neu, freundlich, und sehr bequem gebaut, und zwey  
Stockwerke hoch.

2) Das Wirthschaftsgebäude.

b. An Grundstücken.

1) 27 Joch 431 Quadratklafter Aecker.

2) 7 = 628 = = = Wiesen.

3) — = 241 = = = Gärten.

4) 325 = 1420 = = = Alpen.

5) 123 = 990 = = = Waldungen.

c. An Unterthanen.

1) 113 Rücksassen.

d. An Geld, und Naturaldiensten, dann sonstigen Bezügen.

1) Uebarialgaben . . . . . 185 fl. 2 3/4 fr. W. W.

2) Zinsgetreid . . . . . 230 = 54 2/4 = =

3) Zehentbestand . . . . . 42 = 33 1/4 = =

4) 6 Pfund ausgezogenes Haar.

(Z. Beyl. Nr. 63 d. g. August 1825.)

- 5) 4 Hendl.
- 6) 1297 Stück Eyer.
- 7) 12 Ellen Kupfenleinwand.
- 8) 14 Ochsenzungen.
- 9) 99 Bogtenhühner in Geld rehuirt.

e. An Naturalzins und Zehentgetreid und zwar:  
Zinsgetreid.

- 1) 22 Megen 13 Maßl Weizen.
- 2) 131 " 12 = Korn.
- 3) 1 = 11 = Gerste.
- 4) 290 " — = Hafer.

f. Sackzehent.

- 1) 101 Megen 14 Maßl Weizen.
- 2) 669 = 5 2/4 = Korn.
- 3) 34 = 11 = Gerste.
- 4) 1028 = — = Hafer.
- 5) 2 = 8 = Erbsen.

Bogthafer.

26 Megen 11 Maßl Hafer.

g. An Feldzehent

zu Niederöblern, zu Deblern und zu Edling zu zwey Dritt-Theil.

h. An Jugend- oder Mayzehent.

- 1) Das zehnte Lamm oder Kiz.
- 2) 1 Laibel Käs.

i. Besondere Gerechtsame.

- 1) Das Reißgejaid in den Districten Hirzig auf der Ramsau, und in dem Burgfried Haus.
- 2) Die Fischerey in dem Ennsflusse.
- 3) Die Bergmiethe auf vier Alpen.
- 4) Das Schulpatronatsrecht zu Haus.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafel-fähig sind, kömmt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Befreyung von der Entrichtung des annobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze, und auf Ueberbringer lautenden

Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen.

Das Dritt = Theil des Kauffchillings dieser Herrschaft, wenn er den Betrag von 50,000 fl. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Dritt = Theile, oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit jährlich Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Fristen verzinsset wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die übrigen Verkaufsbedingnisse können täglich bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüteradministration im sogenannten Bicedomhause eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt im Markte Haus zu wenden.

Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Grätz am 13. July 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,  
k. k. Sub. und Präsidialsecretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 919.

(3)

Nro. 4285.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. M. U. Rothschild et Söhne, Banquiers zu Frankfurt am Main, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen Cessionbürtunde vom 3. November 1818, und intabulirt auf die Herrschaft Ruthenstein den 16. August 1819 des Hrn. Joseph v. Demscher, an die Frau Theresie Edle v. Strahl, in dem Capitalsbetrage pr. 3729 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Cessionbürtunde aus was immer der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des heutigigen Bistellers M. U. Rothschild et Söhne, die obgedachte Cessionbürtunde nach Verkauf dieser gesetzlichen Frist für getöret, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1825.

Z. 928.

(3)

Nro. 4412.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Getraud. Turschig, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. May l. J. alhier mit Hinterlassung eines Heirathsvertrages dd. 14. Juny 1820 verstorbenen Niels Turschig, Bindermeisters in der Gradisca, die Tagsetzung auf den 29. August l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. July 1825.

Z. 904.

(3)

Nro. 3692.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Fermann, Inhaber der Herrschaft Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, von Franz Adam Grafen v. Lambert zum Vortheile des Priesters Sigmund Auerberger ausgef. am 14. August 1769 auf die Herrschaft Stein intabulirten Lischtitelurkunde ddo. 1. May 1769, resp. des darauf befindlichen Intabulations-Certificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Lischtitelurkunde, resp. das darauf befindliche Intab. Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Andreas Fermann, Inhabers der Herrschaft Stein, die obgedachte Lischtitelurkunde, resp. das Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 27. July 1825.

### Nemliche Verlautbarungen.

Z. 933.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3743.

(3) In Folge hoher Cübernial-Genehmigung ddo. 7. l. M. J. 9872, wird die Verpachtung des Tuch- und Loden-, dann Lelawand- Maßerey-Gefälles auf weitere drey Jahre, am 17. l. M. früh 10 Uhr am Rathhause vorgenommen werden, wovon die Pachtlustigen hiemit verständiget werden.

Die Licitationsbedingnisse können im magistratischen Expedite eingesehen werden.  
Stadtmagistrat Laibach am 27. July 1825.

Z. 927.

A n k ü n d i g u n g.

(3)

Es wird die auf der Straße nach Seng und Ottochaz befindliche Wegmauth zu Kutaloqua im Dgusiner dritten Gränz-Regimente, am 9. September a. e. und zwar in loco Carlstadt in der Brigade-Kanzley um 10 Uhr Vormittags, auf die Zeit vom 1. November 1825 bis letzten October 1828, gegen Einnahme der von der hohen Landesstelle bereits bestätigten, auch schon bestehenden tariffmäßigen Taxe, unter Vorbehalt der Ratification des hochlöbl. k. k. Hofkriegsrathes, in die Verpachtung gegeben, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Diesem zufolge wird die besagte Wegmauth um den jährlichen Ausrufspreis pr. 794 fl., sage Sieben Hundert Neunzig Vier Gulden C. M. im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden überlassen. Bey dieser Mauth-Station

besteht kein Sravisches Mauthhaus, jedoch kann der Meistbiether in dem neben dem Posthaus angebrachten gemauerten Wächthause, oder einem eben gemauerten und in Loco befindlichen Gränzhaus gegen Zins die Unterkunft haben, bis nicht zur Erbauung eines ordentlichen Einnehmer-Quartiers um die Bewilligung eingeschritten wird, wobei weiter bemerkt, daß zu dieser Verpachtung Jedermann zugelassen wird, der die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande ist, dagegen hat der Pächter zur Sicherstellung des Arrars, wenn er den monatlich ausfallenden Pachtbetrag alle Monate in voraus zu erlegen sich verbindlich macht, als Caution den sechsten Theil für den Erlag, mit Ende eines jeden Monats, aber den vierten Theil des jährlichen Pachtbetrags gleich bey der Licitation zu leisten. Die Wahl des dießmonatlichen Erlags der dießfälligen Arrenda wird dem Pächter überlassen, jedoch hat die Caution entweder in barem Gelde, gesicherten Hypotheken oder öffentlichen Fonds-Obligationen, welche nach den zur Zeit des Contractabschlusses bekannten böhmischen Cours angenommen werden, zu bestehen.

Wenn die Caution dieser Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden will, so muß jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und andern Lasten vor der Versteigerung dieser Pachtgefälle der Arrendirungs-Commission vorlegen, wornach jene des Ersehers auf dessen Kosten in die gerichtliche Vormerkung gebracht, und diesem Regimente gehörig bestätigt zur Aufbewahrung übergeben, und nach Verlauf dieser dreijährigen Pachtzeit und Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten aber die Cautionen und deren sonstigen Erlösen solchen zurück eingeworfen werden. Die übrigen Licitations-Bedingnisse können von heute an beym Oguliner Gränz-Regimente, und am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Ogulin am 25. July 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

Nro. 378.

3. 929.

E d i c t.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird über Ansuchen der Vormünder der Anton Justinischen Pappillen und Erben bekannt gegeben, daß alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 2. July d. J. ab intestato verstorbenen Anton Justin, Realitäten-Besitzer zu Aich, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu stellen berechtigt zu seyn glauben, selbdes bis 26. August d. J. sowenig bey dieser Abhandlungsberechtigten Instanz anbringen sollen, als sie sich im Worigen die Folgen des 814. §. 6. C. B. selbst zuschreiben hätten.

Bezirksgericht Kreutberg am 25. July 1825.

3. 935.

E d i c t.

Nro. 634.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Weisreitberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Doctoris Maximilian Warzbach, Curatoris der Martin Biejschen Kinder, wider die Vormundschaft der Mathias Rutschitsch'schen Kinder und Erben, in die öffentliche Feilbiethung der zum Verlasse des Mathias Rutschitsch gehörigen, zu Streindorf gelegenen, der Pfarrgült St. Martin sub Rect Nro. 2 zinsbaren halben Hube, wegen aus dem Urtheile dd. 27. zuerkelkt 31. May 1817, schuldigen 196 fl. 18 2/4 kr. C. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Termine, der erste auf den 22. August, der zweyte

auf den 22. September, der dritte auf den 22. October 1825 Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die obbenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem verständiget werden, daß die dießfälligen Cita- tionsbedingnisse während den Amtsstunden in dieser Amtskanzley einzusehen seyen.

Bezirksgericht Weirelberg am 26. July 1825.

Z. 936.

E d i c t.

Nro. 658.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Groß, Curator ad actum der Mathias Ver- lan'schen Verlassmasse, in die executive Feilbiethung der auf 790 fl. gerichtlich erhobenen halben Kaufrechtshube des Anton Thomashitsch in Großmlatschau, wegen schuldigen 56 fl. und 2 fl. 54 kr. Kosten, bewilligt, und zur Vornahme derselben drey Tagsetzungen, am 18. July, 18. August und 19. September l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in loco Großmlatschau mit dem Besatzen bestimmt worden, daß im Falle dieselbe we- der bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an- Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagsetzung auch unter der Schä- zung hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatzen eingeladen werden, daß die dießfälligen Cita- tionsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzley oder auch bey Vornahme der Feilbiethung in loco der Realität eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weirelberg den 11. May 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 921.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Schneeberg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Georg Palzhitz aus Gallais, in die executive Feilbiethung der dem Hermagor Lausdel von Saverch eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Radlitzbeg sub Rect. Nro. 437 unterthänigen, und gerichtlich auf 348 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 150 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliger, und seyen zu diesem Ende drey Feilbiethungstermine, und zwar der erste auf den 25. August, der zweyte auf den 22. September und der dritte auf den 27. October l. J., jedesmahl zu den gewöhn- lichen Amtsstunden im Orte der Realität zu Saverch mit dem Besatze bestimmt wor- den, daß wenn diese gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung über oder um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben an den Meistbiether hintan gegeben wer- den soll.

Bezirksgericht Schneeberg den 19. July 1825.

Z. 922.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiben des Jacob Sakraisbeg aus Nramorou, in die executiven öffentlichen Versteigerungen der dem Stephan Modiz aus Wolfsbad, bey der von ihm mietweise besitzenden, zu Wolfsbad liegenden, dem Gute der Pfarrgült Reifnis gehörigen halben Hube ausstehenden, in der Verbesserung durch Aufbayung der darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, dem lebenslangen Fruchtgenusse der besagten halben Hube, dann in dem Vorrechte zur Kaufrechtmachung derselben bestehenden, und im Executions- wege auf 167 fl. geschätzten Rechte, wegen schuldigen 210 fl. 30 1/4 kr. c. s. c. gewillig- get, und seyen zu dem Ende drey Versteigerungstagsetzungen, auf den 22. August, 26. September und 24. October d. J., jedesmahl im Orte Wolfsbad zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze ausgeschrieben worden, daß wenn die obgedachten Miet- rechte des Exequiten, weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsetzung über

oder um den erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbietung auch unter demselben veräußert werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 19. July 1825.

Z. 923.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Unterfrain, Neustädter Kreis, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe Johann Motschiller, Tischlermeister zu Gurlfeld, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines vor mehr als 40 Jahren sich von hier entfernten und beyin Militär als Oberbäcker sich befindlichen Bruders Anton Motschiller, gebethen. Da nun hierüber der Herr Sebastian Fritsch zu Haselbach zum Vertreter des Anton Motschiller aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gegeben, zugleich auch derselbe oder seine Leibeserben oder Cessionären, mittelst gegenwärtigen Gerichts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sowenig erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Anton Motschiller für todt erklärt und sein bey der Aloß Wallisfischen Verlassmasse zu fordern habendes Vermögen pr. 129 fl. 35 kr. M. M. seinen Hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 26. Juny 1823.

Z. 896.

C i t a t i o n

Nro. 1796.

einer Drittelhube, und einiger Fahrnisse zu Kostreunig.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird auf mündliches Aufsuchen der Maria Boschitsch von Kostreunig, gegen Joseph Drogar, vulgo Bognouß, Drittelhübler, eben auch zu Kostreunig, wegen schuldigen 62 fl. 39 kr. c. s. c., dessen mit gerichtlichem Pfandrechte belegte, dem Gute Wangensberg sub Urb. Nro. 44 und 63 dienstbaren, auf 240 fl. 39 kr. geschätzten Eindrittelhube in Kostreunig ob St. Martin bey Pittar, und dessen in die Pfändung gezogenen, auf 17 fl. 39 kr. betheuereten Fahrnisse, bestehend in verschiedenen Haus-, Küchen-, Keller- und Baumanns-Geräthen, eines Schweins und einer alten Stute, bey der am 19. August d. J. als die erste, auf den 20. September d. J. als die zweite, und auf den 21. October l. J. als die dritte Tagung bestimmten Versteigerung, jedesmahl um 9 Uhr früh im Orte der Realität mit dem Anbange verkauft, daß jenes, was bey der ersten oder zweiten Tagung weder um noch über die Schätzung an Mann gebracht werden würde, bey der dritten auch unter derselben werde verkauft werden, wozu Kauflustige und die Hypothekar-Gläubiger, Letztere zur Verwahrung ihrer Rechte, eingeladen werden.

Sittich am 16. July 1825.

Z. 894.

E d i c t.

Nro. 529.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Capitel Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey über Aufsuchen des Michael Ischetschelitza von Streindorf, wider die Erben des verstorbenen Joseph Planin zu Seidendorf, wegen vom Bestern, respr. nun von dessen Erben laut gerichtlichem Vergleich dd. 19. Jänner 1821 schuldigen 50 fl. c. s. c., die executive Versteigerung der zum Verlasse des besagten Joseph Planin gehörigen, zu Seidendorf liegenden, dem Staatsgut Weinhof sub Rect. Nro. 92 dienstbaren halben Hube bewilliaet, und hiezu drey Citationstagsungen, und zwar die erste auf den 18. l. M. August, die zweite auf den 14. September, endlich die dritte auf den 18. October d. J., jedesmahl um 9 Uhr Morgens im Orte der Realität zu Seidendorf mit dem Besage bestimmt worden, daß falls diese Hube weder bey der ersten noch bey der zweiten Versteigerung um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 246 fl. oder darüber angebracht werden konnte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hintan gegeben würde.

Bezirksgericht Neustadt den 13. July 1825.

3. 893.

E d i c t.

Nro. 869.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Weber Suppan von Präse, in die Amortisation einer angeblich in Verlust gerathenen Schuldobligation dd. Gottschee den 8. May 1815 vom Johann Pläsche aus Mraun ausgehend, und mit 510 fl. 3 1/4 kr. an Johann Michirsch lautend, gewilliget worden. Daher werden alle jene, welche auf obige Schuldobligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig darzutun, widrigenfalls selbe nach Verlauf dieser Zeit mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört, und obbenannte Obligation null und nichtig erkannt werden würde.

Bezirksgericht Gottschee, den 8. July 1825.

3. 918.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Matthäus Remz von Unterfermig, in die öffentliche Feilbietung der, der Herrschaft-Commenda St. Peter dienstharen, auf 4654 fl. geschätzten Hube und Mahlmühle des Anton Horschewar zu Kaplavas, dann dessen Fahrnisse, als Brennholz, ein Wagen und Hauseinrichtung, wegen schuldiger 563 fl. 38 kr. gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung die erste Tagsetzung auf den 22. July, die zweyte auf den 22. August und die dritte auf den 22. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse bey dem ersten und zweyten Termine nicht, um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch darunter werden hinten gegeben werden.

Die Schätzung und Picitationsbedingnisse sind in der Gerichtskanzley zu Kreuz einzusehen. Bezirksgericht Kreuz den 10. Juny 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 932.

N a c h r i c h t.

(3)

an das öconomische Publicum.

Der Unterfertigte hält es für Pflicht bekannt zu machen, daß bevläufig den 20. August ein Transport Kühe, Kalben und ein Stier aus dem Berner Oberlande, vom schweizerischen Schlage in Laibach eintreffen werde, welche hierlandes, als der erst eingetriebene die Aufmerksamkeit des öconomischen Publicums verdienen dürfte, damit man Jederman selbst besehen und beurtheilen könne, wird dieser Transport in Laibach Halt machen, und Unterzeichneter wird sich beeilen, sobald ihm der Eintreffungstag bekannt seyn wird, hiervon das öconomische Publicum in Kenntniß zu setzen.

Wien am 17. July 1825.

Franz Graf v. Hohenwart

3. 898.

(5)

Endesgefertigter kauft das ganze Jahr hindurch ständisch = kärnthnerische, steyermärkische, frainerische und tirolische Aerial = Domestical = Wiener = Stadt = Banco = und Hofkammer = Obligationen, so wie auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,  
in der Postgasse Nro. 66 zu Klagenfurt.

Z. 946.

### K u n d m a c h u n g.

Am 23. August l. J. wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammerpräsidial = Auftrags vom 21. d. M., Z. 569. St. G. B., in den Gubernial = Rathssaale zu Laibach um 10 Uhr Vormittags ein neuerliche Versuch zur Versteigerung des krainerischen, im Neustädter Kreise liegenden Religionsfondsgutes Keitenburg abgehalten werden, bey welcher der Betrag von Sieben und Zwanzig Tausend Gulden (27,000 fl. E. M. als Ausrufspreis festgesetzt werden wird.

Diese wiederholte Versteigerungstagsfahung wird mit Bezug auf die umständliche dießseitige Kundmachung vom 10. May d. J. Nro. 103, und mit dem Beyfaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser neuerlichen Versteigerung alle jene Kaufsbedingnisse zur Grundlage werden genommen werden, welche die oben erwähnte frühere Kundmachung enthalten hat.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 29. July 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,

k. k. Sub. und Präsidial = Secretär.

Z. 931.

(2)

ad Nr. 178

St. G. B.

### K u n d m a c h u n g.

Am 22. August d. J. um 10 Uhr Vormittags, wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammerpräsidial = Auftrages vom 18. d. M. Nro. 595, Am Gubernial = Rathssaale zu Laibach ein neuerlicher Versuch zur Versteigerung der Religionsfondsherrschaft Kupertsdorf im Neustädter Kreise abgehalten werden, bey welcher der Betrag von Fünf und Bierzig Tausend Gulden E. M. als Ausrufspreis festgesetzt werden wird.

Diese wiederholte Versteigerungs = Tagsfahung wird mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 30. April d. J., Nro. 89, und mit dem Beyfaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser neuerlichen Versteigerung alle jene Kaufsbedingnisse zur Grundlage werden genommen werden, welche die eben erwähnte frühere Kundmachung umständlich enthalten hat.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungscommission.

Laibach am 24. July 1825.

(Z. Beyl. Nro. 63. d. g. August 1825.)

C

## K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der illyrischen Cameralherrschaft Sachsenburg  
Billacher Kreises.

Am 19. September l. J. Vormittags um 10 Uhr wird in Gemäßheit der herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 15. July d. J., Nr. 586, die Cameralherrschaft Sachsenburg im Subernial-Raths-saale zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen werden.

Der Ausrufspreis ist auf 61043 fl. E. M., das sind: Ein und Sechzig Tausend drey und Bierzig Gulden Conventions-Münze, festgesetzt.

Die Herrschaft liegt in Oberkärnthten im Billacher Kreise an der nach Tyrol führenden Commercialstraße, und an dem schiffbaren Draufusse, von der Kreisstadt 7 und von der Hauptstadt Klagenfurt 12 Meilen entfernt.

Ihre vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsame und Nutzungen sind:

### I. An Gebäuden.

- 1) Zwey zusammengebaute Häuser im Markte Sachsenburg.
- 2) Ein Getreidkasten bey den Ruinen des Schlosses Feldsberg.

### II. An Dominical- Meierschafts- Gründen.

46	Joch	1295	□	Kloster	Necker.
12	"	225	"		Wiesen.
—	"	1588	"		Gärten.
14	"	41	"		Huthweiden.
100	"	1156	"		Waldungen.

III. Der Garbenzehent in der Gemeinde Obergottesfeld, Lendorf und Sachsenburg, welcher dermahls um jährliche 81 fl. 10 kr. verpachtet ist.

IV. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in dem bestandenen Burgfriede Feldsberg, dann die Jagdbarkeit in der Kiegen.

V. Die Fischerey in dem Draufusse und im Kiegenbache.

VI. 24 Beutellehens-Güter, wovon die Herrschaft in Veränderungs-

fällen, sowohl des Lehensherrn als des Vasallen, die Lehensgebühr a 5 Pro-  
cento vom Kauffchillinge bezieht.

VII. 112 steuerbare Unterthanen und 34 Dominicalisten.

Diese haben zu entrichten:

a) an Urbarialgelddienst über Abzug des Fünfstels 444 fl. 24. kr.

b) an Zinsgetreid:

131	Mehen	8	Maß	Weizen,
235	"	20	"	Korn,
66	"	23	"	Gerste,
608	"	25	"	Hafer.

c) Sack- und Körnerzehent.

125	Mehen	12	Maß	Weizen,
282	"	4	"	Korn,
69	"	5	"	Gerste,
428	"	26	"	Hafer.

d) an Kleinrechten in Körnern:

2 Mehen 12 1/5 Maß Hiersbrenn.

e) An Laudemialgebühren bezieht die Herrschaft sowohl von Rustical-  
Unterthanen, als von Dominicalisten in vorkommenden Veränderungsfäl-  
len die festgesetzten Ehrungen, und in Verkaufsfällen auch die sogenannten  
Abfahrtsgebühren.

f) An Frohndienste:

29 1/5 Fuhrrobothstage und

159 1/5 Handrobothstage nebst der Jagdtreibroboth besläufig 60  
Tage.

g) An verschiedenen andern Kleinrechten, welche nach den bestehenden  
Relutionspreisen demahls einen Ertrag von 170 fl. 35 1/5 kr. liefern.

VIII. Das Vogteyrecht über die Pfarr St. Margarethen zu Sachsen-  
burg und St. Michael zu Pusarnitz sammt dazu gehörigen Zillialen.

Dieser Herrschaft ist demahls keine Gerichtsbarkeit verliehen.

Die wesentlichsten Bedingnisse, unter welchen die Herrschaft zum  
Verkaufe angebothen wird, sind folgende:

1. Wird zu deren Ankaufe Jedermann zugelassen, der hierlandes zum  
Realitätenbesitze geeignet ist.

2. Denjenigen christlichen Käufern, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.
3. Jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises mit 6105 fl. C. M. als Caution bey der k. k. Versteigerungs-Commission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen.
4. Von dem Meistbothe ist ein Drittel vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit 5 Procent verzinsset werde, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährh. Ratenzahlungen abgezahlt werden.
5. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen und sich sonst Ueberzeugung verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Sachsenburg zu verwenden; auch können die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die umständliche Beschreibung dieser Herrschaft mit ihren Bestandtheilen bey der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach eingesehen werden.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.  
Laibach am 24. July 1825.

Franz Freyherr von Buffa,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 955.

(2)

ad N. o. 124.

St. O. W.

## K u n d m a c h u n g.

In der gedruckten Verlautbarung vom 14. Juny d. J., Nro 124, wegen Versteigerung der Cameralherrschaft Wolfsberg, hat sich ein Druckfehler, und zwar bey der Rubrik F der Erträgnisse an Dominicalnutzungen von Unterthanen, eingeschlichen. Es erscheinen Post 3. an Zinsge-

treid nur 166 N. De. Mehen Haber angefekt, es soll aber heißen: Ein tausend sechs hundert zwen und sechzig N. De. Mehen Haber.

Dieser unterlaufene Verstoß wird mit gegenwärtiger Kundmachung im Nachhange der obigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Laibach am 1. August 1825.

Franz Freyherr von Buffa,  
k. k. Sub und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. Z. 82. (2) Nr. 8525.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Dr. Bernard Rogl, jubilirter Subernialrath und Protomedicus, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 169 in der Stadt vorgemerkten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des von Johann Anton v. Schluderbach dem Bernhard v. Schluderbach unter 16. März 1776 ausgestellt Eischitel-Instrument, vorgemerkt unterm 21. May 1776;
- b) des von Ludwig von Schluderbach, dem Johann Ruth über 2400 fl. ausgesetzigten Schuld- und Miethevertrages ddo. 1. Februar 1790, vorgemerkt am 25. März 1790; und
- c) des Vortheilungs-Protocolls ddo. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemerkt am 19. Juny 1795, gerwilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Bernard Rogl, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach den 11. Jänner 1825.

1. Z. 171. (2) Nro. 281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Lrieft, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domest. ordin. Schuldobligation ddo 21 October 1809, Nr. 1110, a 6 Perc. pr. 500 fl. gerwilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

1. Z. 1405. (2) Nro. 6873.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Eheresia Weber, Wundarztenswitwe allhier, wider Dr. Raimund Dietrich, Curator der unbekanntnen Maria Haider'schen Erben, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh.

Salder und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu Laibach sub Conf. Nro. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags ddo. 21. April 1763, intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Theres Weber, Wundarzenswitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. October 1824.

3. 920.

(2)

Nro. 3966.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Wilhelm Fürsten v. Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der Lösung folgender, auf dem Gute Ainöd haftender, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1. des am 5. April 1760 intabulirten Heirathsvertrages vom 1. December 1751, zwischen Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, und seiner Gemahlinn Frau Maria Theresia gebornen Gräfinn v. Auersperg, in Folge dessen Letztere vorgemerkt erscheint:
  - a) mit der Verschreibung ins Eigen pr. 6000 fl.;
  - b) mit dem jährlichen Sperrnadelgelde pr. 100 Species-Ducaten;
  - c) mit Ross und Wagen oder 100 Ducaten;
  - d) mit der wittiblichen Unterhaltung jährlicher 1000 fl., welche in Folge Hofbewilligung de intimato 3. März 1760 ganz auf die Fideicommiss-Herrschaft Ainöd versichert wurde, die Verschreibung pr. 6000 fl. aber aus den Fideicommiss-Proventen erzeugt, angelegt, und nur für den Fall des frühern Absterbens des Herrn Bräutigams, aus den Fideicommiss-Einkünften ergänzt werden solle.
2. des am 2. Juny 1760 intabulirten Bekenntnisses des Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, ddo. 10. Jänner 1754, zu Gunsten des Johann Baptist Stückler, an Waarenconten pr. 894 fl. 36 kr.;
3. der am 19. May 1768 intabulirten Carta bianca ddo. 26. Juny 1765, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg an Herrn Michael Angelo Zois Freyherrn v. Edelstein ausgestellt, pr. 2000 fl.;
4. der am 19. April 1771 intabulirten, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg zu Gunsten des Joseph Desselbruner ausgestellten Carta bianca ddo. 1. December 1768, pr. 1523 fl. 21 kr.

Da aber unter diesem Betrage die oben sub Nr. 2 intabulirte und in Verlust gerathene Carta bianca ddo. 10. Jänner 1754, pr. 894 fl. 36 kr. begriffen ist, so sind von jener nur ausgefehlt . . . . . 628 fl. 43 kr., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen



auf 52 fl. M. M. geschätzten Realitäten, nämlich zwey Gemein. Antheile Gestrüpp na Pozhivali ob und unter dem Wald. Fahrwege, dann Gemeintheil Weingarten mit Grabland u Grädtschi genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbietungstermine, nämlich für den 1. September, 1. und 31. October d. J., jedesmahl von frühe 9 bis 12 Uhr in loco St. Veith mit dem Unhanqe des 326. §. a. G. O. bestimmt sind, so werden die Kauflustigen nebst den intabulirten Saggläubigern hierzu mit dem Besage zu erscheinen eingeladen, daß die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 18. July 1825.

Z. 940.

Feilbietungs. Edict.

Nro. 1222.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Franz und Michael Moske von St. Veith, wegen ihm schuldigen 188 fl. 42 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Anton Trost zu Podgritsch gehörigen, auf 68 fl. M. M. geschätzten Realitäten, nämlich zwey Gemeintheile u Mlazi bey Grädtsche, ein detto na Rounzsch, ein Gemeintheil u Rebernizsch pod Tschukam, ein detto u Skirozi und detto u Mirzsch genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungstagfagungen, und zwar für den 5. September, 5. October und 5. November d. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte Podgritsch mit dem Besage bestimmt werden, daß wenn bemeldte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden, so werden hierzu die Kauflustigen und die Tabular. Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die Realitäten. Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen hieramts täglich einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 4. July 1825.

Z. 948.

Feilbietungs. Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsberrschaft Laß wird in Folge Executionsführung des Jerni Zeqner von Jauchen, die dem Valentin Sickerl gehörige, zu Jauchen S. 3. 24 liegende, der Staatsberrschaft Laß sub Urb. Nro. 2443 zinstare, gerichtlich sammt der Unfaat auf 1352 fl. 56 kr., ohne dieser auf 1319 fl. geschätzte Ganzhube, wegen an Interessen schuldigen 31 fl. 36 kr., bey den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 30. August, 30. September und 29. October l. J., jedesmahl Nachmittag um 3 Uhr im Orte der Realität zu Jauchen bestimmten Feilbietungstagfagungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagfagung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden verkauft.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtsanzley zur Einsicht. Bezirksgericht Staatsberrschaft Laß am 30. July 1825.

Z. 951.

N a c h r i c h t.

(2)

Es ist hier in der Stadt ein Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey dem Herrn Dr. Wurzbach auf dem neuen Markte Nro. 171 im zweyten Stock. Laibach am 4. August 1825.

Z. 950.

Wohnung zu vergeben.

(2)

In dem Hause Nro. 187 am Raan im dritten Stocke ist ein Quartier, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege zu Michaeli l. J. zu vergeben.

Liebhaber belibien sich deßhalb bey dem Hauseigenthümer im ersten Stocke zu melden, wo sie das Nähere erfahren werden.

Kreisämtliche Verlautbarung.

3. 962.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 7028.

(1) Zur Herbeyschaffung des für das hohe k. k. Gubernium und die übrigen hieortigen Behörden nöthigen Brennholzes im Winter 1825/26, wird in Folge hoher Sub. Verordnung vom 29. v. M., 3. 11949, am 20. d. M. bey diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden.

Der beyläufige Bedarf an hartem und weichen Brennholze für den Wintersemester des Jahres 1825/26 ist folgender:

	Brennholz	
	hartes	weiches
	Klafter.	
Hohe k. k. Präsidium . . . . .	32	—
„ „ Gubernium . . . . .	112	3
hohe „ Grundsteuer-Reg. Prov. Commission	23	—
k. k. Stadt- und Landrecht . . . . .	67	2
„ Prov. Staats-Buchhaltung . . . . .	100	—
„ Cameral-Zahlamt . . . . .	35	1
„ Kreisamt Laibach . . . . .	60	—
„ Domainen-Administration . . . . .	51	—
„ Landes-Baudirection . . . . .	30	—
„ Polizeydirection . . . . .	50	—
„ Ständische Amtskanzley . . . . .	20	—
„ Lyceal-Gebäude . . . . .	117	4
„ Civil-Spital . . . . .	150	—
„ Chyrurgische Lehranstalt . . . . .	10	—
„ Clinische detto . . . . .	50	—
„ Irrenhaus . . . . .	24	—
„ Gebärdhaus . . . . .	36	—
„ Sichenhaus . . . . .	30	—
„ Inquisitionshaus . . . . .	97	—
„ Straßhaus . . . . .	225	—
<b>Summa</b>	<b>1319</b>	<b>10</b>

Dievon werden alle Unternehmungslustige mit dem Befehle in die Kenntniß gesetzt, daß die Versteigerung des bezuschaffenden Brennholzes bronchenweise wird vorgenommen werden. Die Lieferung wird jenem überlassen, der sich zu derselben für eine oder die andere Behörde um den mindesten Anboih herbeysäßt, und die eingegangene Verbindlichkeit, entweder durch Verpfändung seiner anzugebenden Realität, oder Mitbringung eines annehmbaren Bürgen, oder Hinter-

(3. Beyl. Nr. 63 d. 9. August 825.)

D

Legung eines angemessenen Betrages in öffentlichen Obligationen, oder endlich durch Einlassung eines verhältnismäßigen Betrages an seiner, für geliefertes Holz, ins Verdienen gebrachten Forderung, wird sichern können.

Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 4. August 1825.

### Weytliche Verlautbarungen.

Z. 968. Minuendo-Licitations-Nachricht. Nro. 3484

(1) Zu Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 1. July d. J., Nro. 36048, und Wohlwöblichen Zollgefällen-Administrations-Intimats vom 27. n. M., Nro. 72911107 S., wird zur Lieferung von 20000 Centner Salz aus Hallein nach Spittal, bey dem k. k. Mauthoberamte Villach am 12. September d. J. eine Versteigerung, im Ausrufspreise à 1 fl. 36 1/2 kr., abgehalten, und diese Lieferung dem Meistbiethenden überlassen werden.

Die dießfälligen Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Mauthoberamte eingesehen werden.

Laibach am 8. August 1825.

Z. 956. Licitations-Kundmachung. (1)

Von der k. k. Genie- und Fortifications-Districts-Direction in Croatien wird bekannt gemacht, daß in der Festung Carlstadt an dem Brigadier-Hause ein Restaurations-Bau nach Zeit- und Witterungs-Umständen noch heuer entweder ganz, oder mit Ausdehnung eines Theiles auf das künftige Frühjahr zu bewirken sey, welcher Bau zu Folge den bestehenden Vorschriften den Mindestbiethenden in Entreprise hintan gegeben werden wird.

Die gedachte Bauführung besteht: in, vom Grunde aus, ganz neuer Aufsbauung eines normalmäßigen, ein Stock hohen, zwey Klafter ein Schuh lang und breiten s. v. Privets, sammt einem ungefähr eben so großen Anbaue, zu dessen Verbindung mit dem Hauptgebäude, in Abtragung des alten, und Herstellung eines neuen Dachstuhls auf dem Hauptgebäude und Seitentracte, dann auf der Wagenschuppe, in Eindeckung mit Ziegeln dieses Daches, und jenes ober der Stallung; ferner sind im Hauptgebäude, welches ein Stock hoch, 16 Klafter 3 Schuh 2 Zoll lang, 5 Klafter 2 Schuh 10 Zoll breit im Fortifications-Maße ist, neu herzustellen, der größte Theil der Dippel-, Sturz-, Fuß- und Stuckator-Böden, alle Weißung, so wie auch das liegende Ziegelpflaster unter dem Dache, und Mehreres an Thüren, Fenstern und eisernen Fußböden, endlich am Stalle die innere Einrichtung und zwey Feuermauern.

Die Licitations-Verhandlung wird den 25. August d. J. in der Fortifications-Bauamts-Kanzley zu Carlstadt Statt haben, wo auch die Licitations-Bedingnisse, der Bauplan und die Vorausmaß in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig eingesehen werden kann.

Das zur Sicherstellung des Averages von der Licitation im Baren oder sonstigen sichern Hypotheken zu erlegendende Darangeld besteht:

für den Maurer- und Ziegeldecker	200 fl.
„ „ Steinmetz	7 „
„ „ Zimmermann	170 „
„ „ Tischler	9 „
„ „ Schlosser	19 „
„ „ Glaserer	2 „
„ „ Hafner	1 „
„ „ Anstreicher	2 „

Die gleich nach Ersehung der Arbeiten zu erlegenden Cauttionen bestehen in doppeltem Betrage obangefetzter Darangelder.

Bei dieser Licitation können nur erfahrene und hinreichend bemittelte Bauverständige zugelassen werden, welche sich in dieser Hinsicht auszuweisen vermögen.

Dieser Bau wird artifelweise, in einzelnen Partien, nach den Gattungen der vorkommenden Professionisten-Arbeiten, und nach Umständen auch im Ganzen für Unternehmer, die den ganzen Bau übernehmen wollen, licitirt werden.

Carlstadt am 1. August 1825.

### Bermischte Verlautbarungen,

3. 965.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgericht der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Catharina Freyinn v. Bazarini und des Herrn Johann Nep. Börner, als Vormünder der Joseph Freyherr von Bazarinischen Pupillen von Jablanitz, wider den Johann Ebomschisch, vulgo Ivo von Feistritz, in die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, der Herrschaft Jablanitz sub Urb. No. 197 et Rectif. 3. 128 dienstharen, auf 1750 fl. gerichtlich geschätzten, und zu Feistritz am steten Wasser befindlicher Mahlmühle sammt Behausung und Zugehör, wegen schuldigen 184 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, als auf den 22. August, 19. September und 24. October, jedesmahl um 9 Uhr früh in loco Feistritz mit dem Unbange bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, diese bey dem dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Es werden daher alle Jene, welche diese Realitäten gegen gleich bare Bezablung an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen nach Feistritz zur Licitation zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Prem am 18. July 1825.

3. 964.

Feilbietungs- & Sistrung.

ad Nr. 895.

(1) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey von der mit Edicte vom 30. April d. J., 3. 493, auf den 16. d. M., in Sachen der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach ausgeschrieben dritten Feilbietung der Anton Wirthschischen Realitäten zu Präwald, in Folge Erlasses des hochobl. k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach ddo. 2. d. M., 3. 4810, einstweilen abgekommen.

Bezirksgericht Senofetsch den 4. August 1825.

3. 939.

Versteigerung

(2)

111 östereichischer Cimer Wein am 16. August 1825 in Nöttling.

Von der Bezirksobrikeit Krupp in Untertraun wird allgemein bekannt gemacht: Es werden 111 östereicher Cimer Wein der 1824gr. Fedlung, welche wegen Grundsteuer Rückständen bey verschiedenen Steuerpflichtigen in den besten Weingebirgen der Nöttlinger

Gegend, mit gerichtlichem Pfande belegt, und nach der Qualität abgefondert transferirt worden sind, in der Stadt Nödling am 16. August l. J. in den gewöhnlichen Licitationstun- den Vor- und Nachmittags, saß, oder eimerweise licitando gegen gleich bare Bezah- lung hinten gegeben werden.

Die Schätzungs- und zugleich Ausrufspreise sind für einen östereicher Cimer Wein guter Gattung 2 fl. 20 kr., für jenen mittlerer Gattung 1 fl. 40 kr.

Alle Kauflustigen werden hiezu eingeladen.

Bezirksherrschaft Krupp am 29. July 1825.

Z. 945.

(2)

Nro. 485.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Matthäus Prelesnig, Bevollmächtigten des Anton Kastelliz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. May l. J. im hiesigen Schlosse verstorbenen Beamten Hrn. Joseph Kastelliz, die Tagesagung auf den 23. August l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darzutun haben, als widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf am 26. July 1825.

Z. 960.

Gerichtsdienner wird gesucht.

(1)

Auf eine nicht unbedeutende Bezirks- Herrschaft in Unterkrain wird ein Ge- richtsdienner gegen sehr gute Emolumente und Bedingnisse gesucht. Das Nähere erfragt man im Zeitungs- Comptoir.

Z. 953.

Wohnung zu vermietthen.

(1)

In dem gewesenen Thurnischen Hause ist ein Quartier, bestehend aus drey Zimmern, einem Cabinett, Küche und Speisekammer, für künftige Michaelzeit zu vergeben. Das Nähere erfährt man daselbst im 1. Stock.

Z. 959.

(1)

Der Jacob Zollner, Tischlermeister, wohnhaft auf dem St. Jacobs- Platze Haus- Nro. 139, sind verschiedene Möbelarbeiten um die billigsten Preise zu haben, als: polirte und ordinäre Hängkästen, Kästen mit drey Schubadeln, gebogene und ungebogene Bettstätten, ordinäre Bettstätten, Kinderbettstätten, runde Tische, Spiel- tische, Sofa's und Sessel zum tapeziren, Sofa's und Sessel mit Rohr geflochten und Nachtkasteln.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 6. August 1825.

Ein nieder-österreichischer Neben	Weizen . . . . .	1 fl. 59	fr.
	Kukuruz . . . . .	— " —	"
	Korn . . . . .	1 " 6	"
	Gersten . . . . .	— " —	"
	Hiers . . . . .	1 " 32	"
	Haiden . . . . .	1 " 20	"
	Hafer . . . . .	— " 50	"